MARKTGEMEINDE
3851 KAUTZEN

PROTOKOLL

über die Sitzung des

Gemeinderates

Am 26.02.2025 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kautzen.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:06 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: WÜHL Manfred
Vizebürgermeister: DATLER Günther

1.	GGR KÖNIGSHOFER Eveline	2.	GGR SAGASTER Sebastian
3.	GGR KAINZ Brigitta	4.	GGR FRAISL Karl
5.	GGR KOLAR Klaus	6.	GR ZAHRL Roswitha
7.	GR LÖFFLER Karl	8.	GR PERZI Franz
9.	GR KÖNIGSHOFER Gabriele	10.	GR RÖSCHL Ludwig
11.	GR HÖHER Edeltraud	12.	GR WINKELBAUER Matthias
13	GR HAIDL Walter	14	GR SOMMER Stefan
15	GR LEGL-PERZI Christian	16	

Anwesend waren außerdem:

1.	Linhart Silvia Schriftführerin	2.	

Entschuldigt abwesend waren:

1.	GR WEISGRAM Patrick	2.	GR BARTUSCHEK Andreas
3.		4.	
5.			

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1.		2.	

Vorsitzender: Bürgermeister WÜHL Manfred

Die Sitzung war öffentlich, Pkt. 16 war nicht öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt. 1:	Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
Pkt. 2:	Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024
Pkt. 3:	Beschlussfassung Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut – KG Triglas
Pkt. 4:	Beschlussfassung hinsichtlich des Güterweges in der KG Triglas inkl. Kundmachung
Pkt. 5:	Beschlussfassung Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)
Pkt. 6:	Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses
Pkt. 7:	Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA
Pkt. 8:	Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA
Pkt. 9:	Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße
Pkt.10:	Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße
Pkt.11:	Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße
Pkt.12:	Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße
Pkt.13:	Beschlussfassung Vergabe Badehütte
Pkt.14:	Beschlussfassung Änderung der Ausleihgebühr für Bücher in der Bücherei
Pkt.15:	Beschlussfassung optionaler Grundverkauf einer Teilfläche des GST 509/1 KG Kautzen
Pkt.16:	Beschlussfassung Personalangelegenheit – nicht öffentlich
Pkt.17:	Bericht des Bürgermeisters

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1: Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 2: Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 16.12.2024

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 16.12.2024 wurden keine schriftlichen Einwände erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Pkt. 3: Beschlussfassung Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut – KG Triglas

Beim neu zu errichtenden Hintausweg, Güterwegsprojekt „Triglas Hintaus Süd" ist es notwendig eine Ablaufverrohrung zur Einleitung von Wegwässern in den Kautzenbach zu errichten. Dafür muss ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde Kautzen abgeschlossen werden wo unter anderem der Nutzungsumfang und der Erhaltungsbereich definiert werden.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut in der KG Triglas zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm. Wühl Manfred, GGR Fraisl Karl, GGR Kolar Klaus, GR Röschl Ludwig

WA1-ÖWG-53089/043-2024

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Kautzen, Waidhofnerstraße 14, 3851 Kautzen

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der ***Katastralgemeinde Triglas*** am ***„Kautzenbach"***.

Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Triglas	671/1	110

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Regenwasserkanalisation** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 671/1, EZ 110, Katastralgemeinde Triglas** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der NÖ Agrarbezirksbehörde und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 671/1, KG Triglas:

- Errichtung einer Ablaufverrohrung [DN200] zur gedrosselten Einleitung von Wegwässern (Überwässer von Grabenaufweitung 2 – Ost) in den Kautzenbach. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 206/1, KG Triglas.

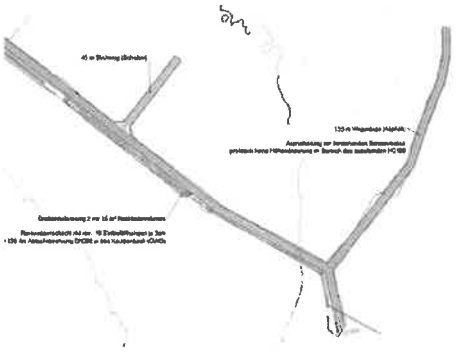

Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden besonderen sowie die unter Punkt II und III angeführten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen:

- **Auslaufbauwerke bzw. ausmündende Rohrenden dürfen nicht ins Abflussprofil des Gewässerlaufes hineinragen.**
  Dadurch soll vermieden werden, dass Erosionen an der Uferböschung durch Wirbelbildung und Verklausungen durch hängenbleibendes Treibgut entstehen und der Abflussquerschnitt vermindert wird.
- **Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat.**
- **Zur Vermeidung von Auswaschungen sollte die Rohrsohle der ausmündenden Leitung nach Möglichkeit über der Anschlagslinie des sommerlichen Mittelwassers angeordnet werden.**
- **Die Befestigung von Stellen starker mechanischer Beanspruchung (Ausleitungsbereich, Sohle, gegenüberliegende Uferböschung) hat je nach Erfordernis unter Verwendung schwerer, nötigenfalls in Beton verlegter Bruchsteine, zu erfolgen.**
- **Das ausmündende Rohrende ist mit einem stabilen Rohrkopf zu versehen, der kolk- und erosionssicher in die Böschung einzubinden ist.**
- **Sichtflächen sind aus Natursteinen möglichst örtlicher Herkunft herzustellen. Eine harmonische Eingliederung des Bauwerkes in das Landschaftsbild bzw. die Anpassung an bereits bestehende wasserbauliche Strukturen ist anzustreben.**

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 3 – Waldviertel, p.A. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn**

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Widerung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.
Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.
Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass die Vertragsgeberin keine Kenntnis über allfällige bereits vorhandene Einbauten bzw. deren genauer Lage auf der vertragsgegenständlichen Fläche hat, da beispielsweise Benützungseinräumungen oftmals weit in die Vergangenheit zurückreichen oder Grenzverläufe nachträglich geändert werden.

Dem Vertragsnehmer wird daher empfohlen, sich bei potentiellen Einbautenträgern nach dem Vorhandensein allfälliger Einbauten zu erkundigen.

Bei der vertragsgegenständlichen Grundinanspruchnahme ist jedenfalls auf vorhandene Einbauten bzw. Benützungsrechte Rücksicht zu nehmen, weshalb sich der Vertragsnehmer ausdrücklich verpflichtet, bestehende Einbauten zw. Benützungsrechte weder zu beeinträchtigen noch sie in ihrem Bestand oder in ihrer Funktion zu gefährden. Sollte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung bestehender Einbauten oder Rechte nicht ausgeschlossen werden können oder beispielsweise die Einhaltung gesetzlich normierter Sicherheitsabstände (z.B. bei Hochspannungsleitung, Gasleitungen etc.) nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Vertragsnehmer, von einer Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes laut Vertrag Abstand zu nehmen und dies der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes schriftlich bekanntzugeben.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzeskonform waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt in seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
als Datenschutzbeauftragter bestellt.
b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at
Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin	Vertragsnehmer
St. Pölten, am	Kautzen, am 26.2.2025
Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)	Für die Marktgemeinde Kautzen
(Neunteufel)	(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

GR Ludwig Rösch
Mag. Fux
GGR Karl Traisl
GGR Klaus Kaiser

NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
Regionalstelle Zwettl, Fachabteilung Güterwege
3910 Zwettl, Edelhof 1

Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, 3910

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Beilagen
ABB-GW-32210019/0007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.abb@noel.gv.at
Fax (02742) 9005/48100 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at/abb - www.noel.gv.at/agrarrecht

(0 27 42) 9005
Durchwahl

Bezug

Bearbeitung
Rene Hauer

48132

Datum
03. Dezember 2024

Betrifft
Güterweg Triglas Hintaus Süd; Sondernutzung Öffentl. Wassergut
Antrag auf Benutzung von öffentlichem Wassergut

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, ersucht namens der Marktgemeinde Kautzen (als Erhaltungsverpflichtete) bzw. der Beitragsgemeinschaft „Triglas Hintaus Süd" (als Erbauer), vertreten durch Obmann Peter Heidecker, wohnhaft in 3862 Kautzen, Triglas 6, um Bewilligung der Benutzung von öffentlichem Wassergut.

Im Zuge des Umbaues des in der Beilage genannten öffentlichen Weges ist die gedrosselte Einleitung von Wegwässern in den Kautzenbach (Grundstück KG Triglas 21189-871/1) erforderlich. Um wasserrechtliche Bewilligung wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya am 03.12.2024 angesucht. Nach Fertigstellung des Weges und der Begleitgräben wird die Anlage vermessen und in das Eigentum der Wegerhaltenn Marktgemeinde Kautzen als öffentliches Gut übertragen.

Ergeht an:
1. Marktgemeinde Kautzen, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 14, 3851 Kautzen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsvorstand
Dipl.-Ing. F r i t z

Beilagen:
Katasterlageplan
Technischer Bericht

Lageplan

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

NÖ Agrarbezirksbehörde
Fachabteilung Güterwege

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

TECHNISCHER BERICHT

Projekt:	**Triglas Hintaus Süd**
Kennzeichen:	**ABB-GW-32210019**
Katastralgemeinde:	Triglas
Gemeinde:	Kautzen
Verwaltungsbezirk:	Waidhofen an der Thaya
Projektträger:	Beitragsgemeinschaft Triglas Hintaus Süd

Förderungsgegenstand:
☐ Hofererschließung(en) ☐ Wirtschaftsweg(e) ☒ Hintausweg(e)

Derzeitige Wegverhältnisse:

Länge: 500m Fahrbahnbreite: 2,7-3,0 m max. Steigung: 18%
Befestigungsart: Erdweg, Schotterweg Gst-Nr. 861 + 862

Der **bestehende öffentliche Weg** ist größten Teils zu schmal und ohne ausreichende Tragschichte, Wassersicherungsmaßnahmen fehlen zur Gänze. Außerdem führt er im Westteil zwischen Wirtschaftsgebäuden hindurch und im Ostteil ist die Auffahrtsrampe sehr steil. Eine Zufahrt zu den südlich liegenden Feldern ist nur eingeschränkt möglich.

Kurze Beschreibung der geplanten technischen Maßnahmen:

Dem Projekt liegen die derzeit geltenden Richtlinien, insbesondere die RVS 03 03.81 „Ländliche Straßen und Wege" zugrunde.

Beginn bei (Gst, Straße) 104/2
Ende bei (Gst, Straße) 660/1
Ausbaulänge 540 m maximale Steigung 12 %

Die Straßenlängsneigung und die Querneigung sind dem Lageplan zu entnehmen. Nähere technische Details sind dem Generellen Projekt zu entnehmen.

Wegaufbau:

Abschnitt (gem. Lageplan)	Hm - Hm	Fahrbahn-Regelbreite	Ausbauart	Anm.
Hauptweg	0,0 – 5,00	3,0 m / L3	Asphaltweg	2 Grabenaufweitungen
Anbindung Süd-Ost	0,0 – 0,30	3,0 m / L3	Asphaltweg	
Stichweg	0,0- 0,40	3,0 m / L3	Schotterweg	

Nach RVS 03 03.81: Tragfähigkeit $E_{V1,BP} \geq 60 MN/m^2$ bzw. $E_{V1,UP} \geq 35 MN/m^2$
Lastklasse L II Bautype 2

Bei nicht ausreichender Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist eine Untergrundstabilisierung mit zusätzlichem Unterbaumaterial bzw. Geotextil durchzuführen.

Beschreibung:

Die gesamte Weganlage mitsamt den Begleitgräben wird vermarkt und eingemessen und ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Kautzen übertragen. Teile des bestehenden öffentl. Weges werden entwidmet, aufgelassen und die Flächen von den Anrainer übernommen.

Bauherr: Beitragsgemeinschaft Triglas Hintaus Süd
Erhaltungsverpflichtete: Marktgemeinde Kautzen

Die Trasse des westlichen Wegabschnitts wird ca. 40m nach Süden auf die Grenze der Äcker zu den Hintausgrundstücken verlegt und in den Bestand im Osten und Westen eingebunden. Auf den wassergesicherten Erdbau wird eine Tragschichte von 20 - 25 cm unteres Tragschichtmaterial 0/63 und 10 cm oberes Tragschichtmaterial 0/32 aufgebracht. Darauf wird eine Asphaltdecke entsprechend der Type AC 16 deck 70/100 A5 G9 PSV 44 mit 8 cm Einbaustärke eingebaut.
Um die südlich angrenzenden hw. Grundstücke erreichen zu können, werden über die Begleitgräben mehrere Feldauffahrten hergestellt. Die Grundstücke Nr. 72/1 und 69 werden mit einem Schotterweg in Richtung Norden angeschlossen.

Beschreibung der Wassersicherungsmaßnahmen:

Durch den Umbau mit abschnittsweiser Neutrassierung der bestehenden öffentlichen Wegtrasse (Gst 861 + 862) kommt es zu einem höheren Spitzenabfluss in diesem Bereich (Versiegelung). Um keine nachteilige Wirkung für die Unterlieger zu erzeugen, werden in zwei Bereichen südlich der Weganlage zwei aufgeweitete Begleitgräben hergestellt und gemäß beiliegender Abflussberechnung dimensioniert (HQ30). Die Überwässer werden schadlos mittels Verrohrungen gedrosselt in den Kautzenbach (Rep. Österreich – Öffentl. Wassergut) über Gst 206/1 bzw. den Regenwasserkanal der Abwassergenossenschaft Triglas im Bereich der Grundstücke 93, 88, 85, 84, 80/1 und 660/1 abgeleitet. Der Einleitkonsens in den Regenwasserkanal bleibt aus wasserbautechnischer Sicht

unverändert bzw. wird durch die Retentionsmaßnahme die Wasserableitung verzögert. Es werden keine zusätzlichen Einzugsgebiete durch den Kanal abgeleitet. Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für:

- Errichtung und Betrieb zweier Retentionsmaßnahmen (Grabenaufweitungen mit 65m³ und 15m³ Retentionsvolumen) entlang der Wegtrasse.
- Errichtung und Betrieb zweier Ableitungsverrohrungen (DN150 mit Drossel DN100 bzw. DN200) zur gedrosselten Ableitung der Überwässer der Grabenaufweitungen; inkl. Putzschächte.
- Einleitung der Überwässer von Grabenaufweitung 1 (West) mittels 145m langer Ableitungsverrohrung DN150 in den Regenwasserkanal der Abwassergenossenschaft Triglas im Bereich der Grundstücke 93, 86, 85, 84, 80/1 und 660/1. Der Einleitkonsens in den Regenwasserkanal bleibt aus wasserbautechnischer Sicht unverändert bzw. wird durch die Retentionsmaßnahme verzögert. Es werden keine zusätzlichen Einzugsgebiete durch den Kanal abgeleitet.
- Einleitung der Überwässer von Grabenaufweitung 2 (Ost) mittels 120m langer Ableitungsverrohrung DN200 in den Kautzenbach (Republik Österreich – Öffentliches Wassergut) über Gst 205/1.
- Umbau der bestehenden Schotterstrasse im Bereich des HQ 30 / HQ 100 entlang von Gst 55: geringfügige Höhenänderung der Wegtrasse im Bereich des auszuformenden HQ30 um max. ca. +8 bis +10cm durch Herstellung eines Quergefälles und einer Fahrbahnbefestigung mittels Asphaltierung.

Weitere betroffene fremde Rechte: keine
Durch die Retentionsmaßnahmen wird der Abfluss aus dem Teileinzugsgebieten unverändert beibehalten und daher sind durch die geplanten Maßnahmen aus wasserbautechnischer Sicht keine zusätzlichen fremden Rechte betroffen.

Wirtschaftliche und landschaftsökologische Erläuterungen:

Durch die Asphaltierung des Hintausweges wird ein ganzjähriges Befahren zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken sowie zu den Hintaus gelegen Wirtschaftsgebäuden wesentlich erleichtert. Durch das Aufbringen einer Asphaltdecke werden die Aus- und Abschwemmungen von Schottermaterial verhindert. Durch die neue Linienführung werden die im Hintaus gelegenen Wirtschaftsgebäude umfahren, und die vorhandenen Steigungsverhältnisse verbessert, sowie die anfallenden Oberflächenwässer gesichert abgeleitet. Durch die Baumaßnahe wird das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt.

Rene Hauer — 23.09.2023

Unterschrift des Projektanten
Elektronisch unterfertigt

Datum

Unterlagen des Generellen Projektes
Übersichtskarte
Lageplan
Regelquerschnitt
Einzugsgebiete
Hydraulische Berechnungen
Zustimmungserklärungen

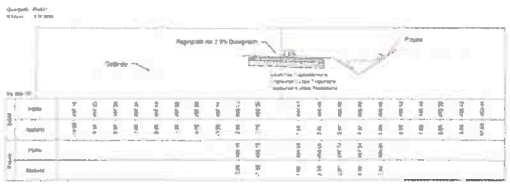

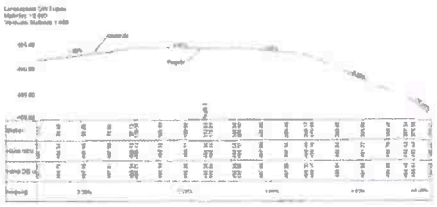

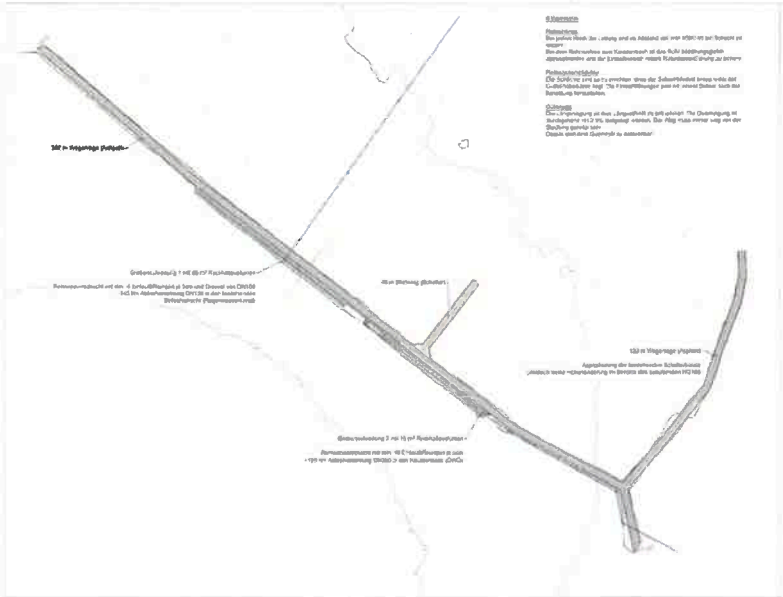

Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde

GÜTERWEG TRIGLAS

ABB-GW-32210019

Lageplan und Profile

Lageplan 1:1.000 / Profil 1:100 / LS 1:2.000

Planverfasser: DI Ernstbrunner

2024-07-10

Pkt. 4: Beschlussfassung hinsichtlich des Güterweges in der KG Triglas inkl. Kundmachung

Der Bestehende Weg wird aufgelassen und die Fläche fällt an die angrenzenden Grundstückseigentümer zurück. Die neue Fläche des Weges wird nach Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet. Dafür muss eine Kundmachung erstellt und beschlossen werden.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Kundmachung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.

MARKTGEMEINDE KAUTZEN
3851 Kautzen, Waidhofnerstraße 14,
☎ 02864/2241, Fax 02864/2241-11 E-mail: gemeinde@kautzen.com
Bezirk Waidhofen/Thaya - Land Niederösterreich - DVR 0113671
UID Nr. ATU16278506
IBAN: AT453290400000203885, BIC: RLNWATWWWTH

Kautzen, am 24.2.2025

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kautzen hat in seiner Sitzung am 18.2.25 einstimmig beschlossen:

Die im Lageplan „Güterweg Triglas Hintaus Süd" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Triglas übernommen.
- Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke Nr. 661
  in der Katastralgemeinde Triglas
  werden nach Auflassung als öffentliche Straßen dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister:

Manfred Wühl

angeschlagen am:

abgenommen am:

Pkt. 5: Beschlussfassung Rechnungsabschluss für das Jahr 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Der gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie den Beilagen gemäß § 2 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist in der Zeit vom 10.02.2025 bis 24.02.2025 am Gemeindeamt Kautzen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen ausgefolgt.
Es werden keine Stellungnahmen abgegeben.
Der Prüfungsausschuss hat am 18.02.2025 den Rechnungsabschluss samt den erforderlichen Beilagen auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.
Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses, das ist der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen (§ 67 Abs. 5 NÖ GO), wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kautzen in seiner Sitzung am 19. März 2021 unter TOP 20 jeweils der 8. Februar (für das abgelaufene Kalenderjahr) festgesetzt.

Der Gemeindevorstand hat über den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen in seiner Sitzung am 13.02.2025 beraten und stellt die **Anträge** an den Gemeinderat, er möge

a.) den vorliegenden Rechnungsabschluss für 2024 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen beschließen;
b.) die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen beschließen;
c.) die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen beschließen;
d.) die erfolgten Verrechnungen (Zuführungen) zwischen der operativen Gebarung und dem investiven Haushalt genehmigen.

Operative Gebarung	Summe Ausgaben	EUR 3.079.635,28
Operative Gebarung	Summe Einnahmen	EUR 2.873.607,89
Investive Gebarung (Projekte)	Summe Ausgaben	EUR 903.504,86
Investive Gebarung (Projektfinanzierung)	Summe Einnahmen	EUR 551.167,60

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 6: Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses

Bei der Sitzung am 18.02.2025 des Prüfungsausschusses war Haidl Walter entschuldigt. Die Anwesenden prüften den RA 2024 auf deren Richtigkeit. Sie Salden wurden mit dem Bargeldbestand und den Kontenständen abgeglichen. Ebenso wurden die Belege kontrollier ob alle vom Bürgermeister abgezeichnet sind. Am Beleg 239 fehlte die Unterschrift des Bürgermeisters, dies wurde bereits berichtigt. Ansonsten wurden keine Mängel festgestellt. Der Prüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die gesamte Gebarung wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wird.

Pkt. 7: Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA

Von der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) haben wir eine Annahmeerklärung für die vorbehaltliche Annahme des Fördervertrages vom 19.12.2024 über die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA17 Kautzen LIS (LeitungsInformationsSystem) ABA und WVA bekommen.
Ausmaß und Auszahlung der Förderung beträgt EUR 30.000,- in Form von Investitionszuschüssen (Bundesförderung). An Eigenmittel wurden EUR 22.500,- benötigt.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Annahmeerklärung der KPC Förderung in Höhe von EUR 30.000,00 in Form von Investitionszuschüssen anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm Wühl Manfred, GGR Königshofer Eveline, GR Zahrl Roswitha, GR Winkelbauer Matthias

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Kautzen** GKZ 32210, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer C405238, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Servicelaistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	30.000,00
• weitere Förderungen *)	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	60.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

KAUTZEN am 26.2.2025
HANFRED WÜHL BGM
KÖNIGSHOFER EVELINE
Zahrl Ros. GR
W. Winkelbauer GR

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 1090 Wien
www.kommunalkredit.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel: 01/31 6 31 734

Pkt. 8: Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfond haben wir die Zusicherung von Fördermittel in Höhe von EUR 7.500,- bekommen für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Kautzen LIS ABA und WVA bekommen (Landesmittel).

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Förderung aus em NÖ Wasserwirtschaftsfond in Höhe von EUR 7.500,00 anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm Wühl Manfred, GGR Königshofer Eveline, GR Zahrl Roswitha, GR Winkelbauer Matthias

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Kautzen am 26.02.2025

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Kautzen erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 26.02.2025 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-30180017/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Kautzen, LIS ABA WVA', Bauabschnitt 17

Gemeindevorstandsmitglied

Bürgermeister

Marktgemeinde Kautzen

Gemeindesiegel

Gemeinderatsmitglied

Gemeinderatsmitglied

Pkt. 9: Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße

Von der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) haben wir eine Annahmeerklärung für die vorbehaltliche Annahme des Fördervertrages vom 19.12.2024 über die Gewährung eines Investitionszuschlusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA16 Siedlungserweiterung Szaparystraße bekommen.
Ausmaß und Auszahlung der Förderung beträgt EUR 102.000,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen (Bundesförderung). Eigenmittel wurden in Höhe von EUR 51.000,00 benötigt.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Annahmeerklärung der KPC Förderung in Höhe von EUR 102.000,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm. Wühl Manfred, GGR Fraisl Karl, GR Königshofer Gabriele, GR Perzi Franz

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Kautzen, GKZ 32210, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer C105766, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Siedlungserweiterung Szaparystraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben.

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	102 000,00
• weitere Förderungen *)	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	255 000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Kautzen am 26.02.2025
Manfred Wühl BGM
Karl Fraisl GGR
Gabriele Königshofer GR
Franz Perzi GR

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wasser@kommunalkredit.at
Tel: 01/31 6 31-714

<u>Pkt.10: Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße</u>

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfond haben wir die Zusicherung von Fördermittel in Höhe von EUR 102.000,00 für die Abwasserentsorgungsanlage BA 16 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße bekommen (Landesmittel).

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Förderung aus em NÖ Wasserwirtschaftsfond in Höhe von EUR 102.000,00 anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm. Wühl Manfred, GGR Fraisl Karl, GR Königshofer Gabriele, GR Perzi Franz

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Kautzen, am 24.2.2025

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Kautzen erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 24.2.2025 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-30180016/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Kautzen, Siedlungserweiterung Szaparystraße, Bauabschnitt 16.

Gemeindevorstandsmitglied

Bürgermeister

Gemeindesiegel

Gemeinderatsmitglied

Gemeinderatsmitglied

Pkt.11: Beschlussfassung Annahme KPC Förderung für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße

Von der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) haben wir eine Annahmeerklärung für die vorbehaltliche Annahme des Fördervertrages vom 19.12.2024 über die Gewährung eines Investitionszuschlusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA15 Siedlungserweiterung Szaparysiedlung bekommen.
Ausmaß und Auszahlung der Förderung beträgt EUR 10.750,- in Form von Investitionszuschüssen (Bundesförderung). Eigenmittel waren EUR 7.674,56 und Anschlussgebühr EUR 7.375,44.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm. Wühl Manfred, GGR Fraisl Karl, GR Königshofer Gabriele, GR Perzi Franz

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Kautzen, GKZ 32210**, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer **C105767**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Siedlungserweiterung Szaparystraße.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

Bitte vervollständigen Sie den Finanzierungsplan mit Angabe von Anschlussgebühren /Eigenmittel/Landesmittel/weitere Förderungen/Restfinanzierung. Die Summe der Einzelbeträge muss die Gesamtsumme ergeben

Bundesmittel und die förderbaren Gesamtinvestitionskosten sind als Serviceleistung bereits vorbefüllt

• Anschlussgebühren	Euro	7.375,44
• Eigenmittel	Euro	7.674,56
• Landesmittel	Euro	17.200,00
• Bundesmittel	Euro	10.750,00
• weitere Förderungen *)	Euro	400
• Restfinanzierung	Euro	0,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	43.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Kautzen am 26.2.2025

Siegel

MANFRED WÜHL BGM

Karl Fraisl GGR

Gabriele Königshofer GR

Franz Perzi GR

Name und Function im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: wien@kommunalkredit.at
Tel: 01/31 6 31 734
UID-Nr. ATU67259611, FN 256804i, Handelsgericht Wien

Pkt.12: Beschlussfassung Annahme der Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfond haben wir die Zusicherung von Fördermittel in Höhe von EUR 17.200,00 für die Wasserversorgungsanlage BA 15 Kautzen Siedlungserweiterung Szaparystraße bekommen (Landesmittel).

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfond in Höhe von EUR 17.200 anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.
Unterschriften: Bgm. Wühl Manfred, GGR Fraisl Karl, GR Königshofer Gabriele, GR Perzi Franz

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Kautzen am 26.2.2025

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Kautzen erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw des Gemeinderates vom 26.02.2025 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 23. Januar 2025, WWF-30179015/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Kautzen, Siedlungserweiterung Szaparystraße, Bauabschnitt 15.

Gemeindevorstandsmitglied

Bürgermeister

Gemeindesiegel

Gemeinderatsmitglied

Gemeinderatsmitglied

Pkt.13: Beschlussfassung Vergabe Badehütte

Die Vergabe der Badehütte beim Pfententeich wurde in der letzten Gemeindezeitung ausgeschrieben. Die Ausschreibung läuft noch bis Ende März. Bis jetzt ist erst eine Bewerbung von Herrn Jürgen Ridzweski eingelangt. Wenn bis zum Ende der Ausschreibungsfrist keine weiteren Bewerbungen einlangen soll die Badehütte an Herrn Ridzweski vergeben werden.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, Herrn Jürgen Ridzweski die Badehütte zu verpachten, wenn keine anderen Bewerbungen mehr einlangen.

Der Gemeinderat beschließ **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.

Pkt.14: Beschlussfassung Änderung der Ausleihgebühr für Bücher in der Bücherei

Herr Biedermann ist an uns mit der Bitte herangetretenen, die Ausleihgebühr in der Bücherei anzuheben. Derzeit kostet die Entleihung eines Buches EUR 0,20. Die Gebühr soll auf EUR 0,50 pro Buch angehoben werden.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, die Ausleihgebühr in der Bücherei von EUR 0,20 auf EUR 0,50 anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt.15: Beschlussfassung optionaler Grundverkauf einer Teilfläche des GST 509/1 KG Kautzen

Das Bäuerliche Blockheizkraftwerk Kautzen reg. GenmbH möchte eine Biogasanlage errichten, da die anfallende Abwärme zur Nutzung ins Fernwärmenetz eingespeist würde. Als Grundstück würde sich das hinter der Kompostplatte befindliche Areal eignen. Um mit dem Netzbetreiber überhaupt Verhandlungen führen zu können benötigen sie von der Gemeinde eine schriftliche Zusage, für den Fall, dass dieses Projekt realisierbar ist, dass ein Teilgrundstück GST 509/1 zum Kauf zur Verfügung gestellt würde.

Auf **Antrag** des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat **einstimmig** vorgeschlagen, eine schriftliche Zusage zum Verkauf eines Teilgrundstückes GST 509/1 dem Bäuerlichen Blockheizkraftwerk Kautzen reg. GenmbH zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag zuzustimmen.

Pkt.16: Beschlussfassung Personalangelegenheit – nicht öffentlich

Pkt.17: Bericht des Bürgermeisters

-) Der Brief eines anonymen Bürgers an den Gemeinderat wird vorgelesen. Der Brief ist nur an die Gemeinde und an GGR Kainz Brigitta ergangen. Indem geht es um die Rauchpausen von Matthias Schandl vor dem Gemeindeamt und um die derzeit sechs beschäftigten Bauhofmitarbeiter. Der Bürgermeister verweist auf die Gewährung der Ruhepause im Rahmen der Dienstzeit §32 GBDO bzw § 4a GVBG worin u.a das Ausmaß und auch die Art und Weise der Ruhepausen klar definiert sind.
Er argumentiert auch woraus sich der Mehraufwand von früher 2 Mitarbeitern am Bauhof auf derzeit 6 begründet. Früher gehörte weder der Friedhof, die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung zu den Tätigkeiten unserer Mitarbeiter. Ebenso wird die Grünraumpflege immer mehr Aufgabe der Gemeinde. Auch die Pflege der Grünanlage rund um Schule und Kindergarten war früher nicht Aufgabe des Bauhofes. Außerdem wurde der Bauhof von Grund auf saniert und Teile neu gebaut. Bei diesen Arbeiten haben unsere Mitarbeiter sehr viel Mitgearbeitet u.a erfolgte durch sie der gesamte Innenausbau der Personalräume. Wodurch wir uns sehr viel Geld gespart haben.
Weiters wurde darauf Hingewiesen, das Hr. Zeiner Hannes nur Teilzeitbeschäftigt ist, Hr. Schandl Gerhard einen durch die BH Sozialabteilung geförderten Arbeitsplatz inne hat und

Hr. Fröhlich Wilfried sich in der Altersteilzeitphase befindet. Somit sind nur 3 Arbeitskräfte vollbeschäftigt.
Der Bürgermeister führte weiters aus, dass er mit den betroffenen Mitarbeitern ein Gespräch geführt hat.
Außerdem tat der Bürgermeister seinen Unmut über diesen anonymen Brief kund, wenn ein Bürger ein Problem hat wäre es besser dies unter Angabe der Person kund zu tun damit man die Probleme in einem Gespräch klären kann. Dem pflichten auch die GR zu.
-) Frau Lisa Longin von Community Nurse hat sich heute vorgestellt. Sie wird sich und ihre Arbeit bei der nächsten GR-Sitzung vorstellen. Die Community Nurse gehört zum Verein Intercom. Das Projekt wird vom Land gefördert, uns kostet es pro Einwohner EUR 1,00/Jahr.
-) Der Energiegemeinschaft Thayaland können wir nicht beitreten, da wir nicht am Trafo in Waidhofen/Th. hängen. Derzeit besteht aber die Möglichkeit einer Energiegemeinschaftsgründung welche zum Trafo Heidenreichstein (Gastern, Litschau, Haugschlag, Reingers und Kautzen) gehört beizutreten.
-) Altrichter Benjamin möchte sich mit 3 Kollegen dem Projekt Leerstand, welches bereits von Hr. Wallenberger aufgezeigt wurde, annehmen. Sie werden in Kautzen einen Rundgang machen und schauen welche Gebäude in frage kommen. Wenn der Besitzer interessiert ist, würden die Personen die Planung kostenlos übernehmen.
-) Der Bürgermeister bedankt sich bei den ausscheidenden Gemeinderäten für die jahrelange, gute Zusammenarbeit, für die Öffentlichkeit.
-) 6. März 2025 Konstituierende Sitzung
19. März Angelobung Bgm. und Vize-Bgm. von der Bezirkshauptfrau mit LR Schleritzko

Da keine Anfragen mehr gestellt werden, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21:06 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 10.4.2025 genehmigt ~~– abgeändert – nicht genehmigt~~.

..... (Bürgermeister)

..... (Schriftführer)

..... (Geschäftsf. Gemeinderat)

..... (Geschäftsf. Gemeinderat)

..... (Gemeinderat)

..... (Gemeinderat)